

## Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund von § 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den §§ 79 ff. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 07.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt:

1. Im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen:

1.	im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen	EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	5.226.342 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-5.226.342 €
<b>1.3</b>	<b>Ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	<b>0 €</b>
<b>1.4</b>	<b>Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren</b> von	<b>0 €</b>
<b>1.5</b>	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.3 und 1.4)	<b>0 €</b>
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
<b>1.8</b>	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	<b>0 €</b>
<b>1.9</b>	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.5 und 1.8) von	<b>0 €</b>

2.	im Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen	EUR
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	4.930.214 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-4.557.600 €
<b>2.3</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b>372.614 €</b>
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.187.000 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-2.887.000 €
<b>2.6</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	<b>-1.700.000 €</b>
<b>2.7</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<b>-1.327.386 €</b>
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €

2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<b>0 €</b>
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	<b>0 €</b>

## § 2

### Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **1.700.000 €**

## § 3

### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **14.340.000 €**

## § 4

### Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **2.000.000 €**

## § 5

### Umlagebedarf

Im Bereich des Umlagebedarfes im Finanzhaushalt wird es zukünftig nur noch die Investitionsumlage in die Kapitalrücklage geben. Insgesamt sind dies 59.000 €. Hiervon entfallen auf die:

Merian-Gemeinschaftsschule	6.000 €
Karl-von-Frisch Gymnasium	40.000 €
Sporthalle	1.000 €
Sozialstation	12.000 €

Die Verbandsumlagen für das Haushaltsjahr 2023 werden wie folgt festgesetzt:

THH	Umlagenart	*	Umlagenbedarf 2023	Anteilige Umlage		
				Dußlingen	Gomaringen	Nehren
2	Gemeindevollzugsdienst	5	94.390 €	30.205 €	33.980 €	30.205 €
3	Schulkostenumlage Gemeinschaftsschule	2	433.558 €	192.274 €	154.573 €	86.712 €
4	Schulkostenumlage Gymnasium	3	264.810 €	101.920 €	110.565 €	52.325 €
5	Sporthalle	1	335.350 €	105.465 €	153.301 €	76.584 €
6	Offene Jugendarbeit	4	132.390 €	47.282 €	47.282 €	37.826 €
7	Sozialstation	1	337.405 €	106.111 €	154.240 €	77.053 €
8	Flächennutzungsplanung	1	16.750 €	5.268 €	7.657 €	3.825 €
8	Gemeindeverbindungsstraßen	1	139.651 €	43.919 €	63.840 €	31.892 €
8	Straßenreinigung	5	91.800 €	32.662 €	26.470 €	32.668 €
9	Auflösung geleisteter Investitionszuschüsse	6	- €	- €	- €	- €
9	Zinsumlage	1	194.000 €	61.011 €	88.685 €	44.304 €
<b>Umlagebedarf Ergebnishaushalt 2023</b>			<b>2.040.104 €</b>	<b>726.117 €</b>	<b>840.593 €</b>	<b>473.394 €</b>
9	Investitionsumlage in die Kapitalrücklage	1		- €	- €	- €
3	Schulkostenumlage Gemeinschaftsschule	2	6.000,00 €	2.661,00 €	2.139,00 €	1.200,00 €
4	Schulkostenumlage Gymnasium	3	40.000,00 €	15.395,00 €	16.701,00 €	7.904,00 €
5	Sporthalle	1	1.000,00 €	315,00 €	457,00 €	228,00 €
7	Sozialstation	1	12.000,00 €	3.774,00 €	5.486,00 €	2.740,00 €
9	Allgemeine Finanzdeckungsumlage	1		- €	- €	- €
<b>Umlagebedarf Finanzhaushalt 2023</b>			<b>59.000,00 €</b>	<b>22.145,00 €</b>	<b>24.783,00 €</b>	<b>12.073,00 €</b>
<b>Gesamtumlagebedarf 2023</b>			<b>2.099.104,00 €</b>	<b>748.262,00 €</b>	<b>865.376,00 €</b>	<b>485.467,00 €</b>

Gomaringen, 08.12.2022

gez. Thomas Hölsch  
 Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Tübingen hat nach Prüfung der Haushaltssatzung 2023 mit Erlass vom 24.02.2023, AZ. 01/902.5/#694922, die Gesetzmäßigkeit der von der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Steinlach-Wiesaz am 07.12.2022 beschlossenen Haushaltssatzung bestätigt. Die Haushaltssatzung wird gem. § 4 Abs. 3 GemO in Verbindung mit § 5 Abs. 2 GKZ und § 81 Abs. 3 GemO in Verbindung mit § 18 GKZ hiermit veröffentlicht.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023 wird hiermit gem. § 4 Abs. 3 GemO i.V.m. § 5 Abs. 2 GKZ bzw. § 81 Abs. 3 GemO i.V.m. § 18 GKZ öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023 liegt in der Zeit von

**Montag, 27.03.2023 bis Donnerstag, 06.04.2023,**

je einschließlich, während der üblichen Dienstzeiten beim Gemeindeverwaltungsverband Steinlach-Wiesaz, Zimmer 6, zur Einsichtnahme aus.

Gomaringen, 20.03.2023

gez. Thomas Hölsch  
Verbandsvorsitzender

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gomaringen, 20.03.2023

gez. Thomas Hölsch  
Verbandsvorsitzender